

VERORDNUNGSBLATT

2020/12

28.05.2020

Impressum

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber:
Bildungsdirektion für Oberösterreich,
Sonnensteinstr. 20, 4040 Linz

INHALTSVERZEICHNIS

X = wichtig für

APS	BS	AHS	BMHS	BA
-----	----	-----	------	----

				X
			X	
			X	
		X	X	X

RECHTSVORSCHRIFTEN

198. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen für pädagogische Fachkräfte in öö. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen	2
199. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich, mit der besondere Vorschriften zur Durchführung der Abschlussprüfung an den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen im Schuljahr 2019/2020 auf Grund der COVID-19-Maßnahmen getroffen werden	4
200. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Schulfreierklärung an den öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen	5
201. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich mit der die 12. Verordnung vom 19.12.2020, die 10. Verordnung vom 02.01.2020 und die 9. Verordnung vom 12.12.2019, betreffend die Festlegung der Termine für die abschließenden Prüfungen im Haupttermin 2019/2020 für die allgemein bildenden höheren Schule, für die berufsbildenden mittleren Schulen und für die Bildungsanstalten für Elementarpädagogik, geändert werden	5

RECHTSVORSCHRIFTEN

198. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON ANPASSUNGSLEHRGÄNGEN UND EIGNUNGSPRÜFUNGEN FÜR PÄDAGOGISCHE FACHKRÄFTE IN OÖ. KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSEINRICHTUNGEN**Präambel/Promulgationsklausel**

Auf Grund des § 7 Abs. 4 und 5 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsdienstgesetz (Oö. KBB-DG), LGBl. Nr. 19/2014, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 47/2019, wird verordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für Anpassungslehrgänge und Eignungsprüfungen, die gemäß § 7 Abs. 2 Oö. KBB-DG in Verbindung mit §§ 7 und 15 Oö. BAG zu absolvieren sind, damit eine in einem Staat gemäß § 1 Z 1 Oö. BAG erworbene Berufsqualifikation im Hinblick auf die durch diese vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse als dem entsprechenden inländischen Zeugnis gleichwertig anzusehen ist.

§ 2**Vergleich der Qualifikationen**

Für den Vergleich zwischen der nachgewiesenen Berufsqualifikation der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und der inländischen Ausbildung gemäß § 7 Abs. 1 und 8 Oö. BAG sind die durch die jeweils aktuell im Rahmen einer Ausbildung an der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik und an der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik auf Grund des Lehrplans vermittelten Sachgebiete unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der einschlägigen Wissenschaften heranzuziehen.

§ 3**Anpassungslehrgänge**

(1) Als Anpassungslehrgang im Sinn des § 7 Oö. BAG gilt die Tätigkeit

1. als pädagogische Fachkraft in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung auf Grund der Ausnahmebestimmungen des § 6 Oö. KBB-DG unter der Verantwortung einer leitenden pädagogischen Fachkraft im Sinn des § 3 Z 1 Oö. KBB-DG,
 2. als Hilfskraft in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter der Verantwortung einer gruppenführenden pädagogischen Fachkraft oder
 3. als Praktikantin bzw. Praktikant in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter der Verantwortung einer pädagogischen Fachkraft
- und jeweils die Absolvierung einer erforderlichen Zusatzausbildung.

(2) Die erforderliche Zusatzausbildung kann entweder durch

1. den ordentlichen oder außerordentlichen Besuch entsprechender Lehrveranstaltungen als Schülerin bzw. Schüler an einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik oder an einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik oder
2. durch den Besuch entsprechender von der Bildungsdirektion oder im Einvernehmen mit der Bildungsdirektion organisierter Fortbildungsveranstaltungen absolviert werden.

(3) Die Rechtsstellung der Lehrgangsteilnehmerinnen bzw. Lehrgangsteilnehmer richtet sich nach den allgemeinen dienstrechtlichen und schulrechtlichen Bestimmungen.

§ 4**Bewertung der Anpassungslehrgänge**

(1) Die Verantwortlichen im Sinn des § 3 Abs. 1 haben zu bestätigen, dass Lehrgangsteilnehmerinnen bzw. Lehrgangsteilnehmer die durch Bescheid festgelegte Zeit in der jeweiligen Einrichtung in der entsprechenden Verwendung tätig waren. Unterbrechungen bis zu drei Tagen bleiben unberücksichtigt. Bei mehr als dreitägiger

Unterbrechung wegen Krankheit oder sonstiger Umstände verlängert sich die Lehrgangsdauer um die gesamte versäumte Zeit.

(2) Die Lehrgangsteilnehmerinnen bzw. Lehrgangsteilnehmer haben die Bestätigung nach Abs. 1 und die Nachweise über die Absolvierung der erforderlichen Zusatzausbildung gemäß § 3 Abs. 2 der Bildungsdirektion unaufgefordert vorzulegen.

(3) Die Bildungsdirektion hat abschließend schriftlich zu bestätigen, dass der Anpassungslehrgang absolviert und die bescheidmäßig festgelegte Bedingung erfüllt wurde. In dieser Bestätigung ist weiters anzuführen, welche fachlichen Anstellungserfordernisse gemäß § 4 Abs. 1 Oö. KBB-DG erfüllt werden.

§ 5 Eignungsprüfungen

(1) Wird die Eignungsprüfung zum Nachweis der fehlenden Qualifikation gewählt, hat die Bildungsdirektion mit Bescheid die Ablegung einer Prüfung in jenen Sachgebieten gemäß § 2 vorzuschreiben, deren Kenntnis wesentliche Voraussetzung für die Berufsausübung in Oberösterreich ist. Dabei ist nach Maßgabe des Vergleiches gemäß § 2 für jedes Sachgebiet festzusetzen, welche Stoffgebiete die Prüfung umfasst.

(2) Die Prüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, die sich aus einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Bildungsdirektion als Vorsitzende bzw. Vorsitzendem sowie der erforderlichen Zahl von Personen mit Lehrbefähigung oder sonstiger fachlicher Befähigung zusammensetzt.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der Bildungsdirektion bestellt. Soweit die Mitglieder der Prüfungskommission Bedienstete der Bildungsdirektion sind, nehmen sie ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer allgemeinen Dienstpflichten wahr. Eine gesonderte Entschädigung steht ihnen hierfür nicht zu. Den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission steht eine Entschädigung in Höhe von 50 Euro pro Prüfungsteil zu. Durch diese Entschädigung werden sämtliche Aufwendungen abgedeckt. Die Mitglieder der Prüfungskommission können jederzeit von der Bildungsdirektion aus ihrer Funktion abberufen werden.

(4) Für die Ablegung einer Eignungsprüfung ist eine Prüfungsgebühr in der Höhe von 50 Euro je Prüfungsgegenstand nachweislich zu entrichten.

(5) Die Prüfungsanmeldung hat mindestens einen Monat vor dem Prüfungstermin schriftlich bei der Bildungsdirektion zu erfolgen.

(6) Die Leistung ist in jedem Prüfungsgebiet als „mit Erfolg abgelegt“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen. Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Wurde die Leistung mit „nicht bestanden“ beurteilt, so sind die maßgebenden Gründe im Prüfungsprotokoll zusammengefasst zu vermerken und der Prüfungswerberin bzw. dem Prüfungswerber mitzuteilen. Im Fall des Nichtbestehens kann die Prüfung sobald als möglich, jedenfalls aber im nächstfolgenden Kalenderjahr wiederholt werden. Insgesamt sind pro Prüfungswerberin bzw. Prüfungswerber drei Antritte zulässig.

(7) Die Bildungsdirektion hat abschließend schriftlich zu bestätigen, dass die Eignungsprüfung bestanden und die bescheidmäßig festgelegte Bedingung erfüllt wurde. In dieser Bestätigung ist anzuführen, welche fachlichen Anstellungserfordernisse gemäß § 4 Oö. KBB-DG erfüllt werden.

§ 6 Deutsche Sprache

Die gemäß § 3 Abs. 1 Oö. BAG für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit als pädagogische Fachkräfte in öö. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache werden nachgewiesen durch zumindest Sprachkenntnisse auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechend der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten Nr. R (98) 6 vom 17. März 1998 zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – (GER). Als Nachweis über Deutschkenntnisse mindestens auf dem Referenzniveau C1 gelten insbesondere

1. ein Sprachdiplom des Niveaus C1 oder höher von „Österreichisches Sprachdiplom Deutsch“, „Goethe-Institut e.V.“ oder „Telc GmbH“,
2. ein Abschluss einer deutschsprachigen Schule, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 UG entspricht, oder
3. ein Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studienfach in einem deutschsprachigen Land.

§ 7

Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

(1) Die Bewertungen bereits erfolgreich absolvierter Anpassungslehrgänge und die schriftlichen Bestätigungen bestandener Eignungsprüfungen für pädagogische Fachkräfte sowie für Kindergärtnerinnen bzw. Kindergärtner und Erzieherinnen bzw. Erzieher bleiben aufrecht.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Oö. Landesregierung über die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen für pädagogische Fachkräfte in oö. Kinderbetreuungseinrichtungen, LGBl. Nr. 55/2016, außer Kraft.

Die Präsidentin
LH-Stellvertreterin Christine Haberland

(Beilage zu BD-2019-501387/13)

199. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH, MIT DER BESONDERE VORSCHRIFTEN ZUR DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG AN DEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN FACHSCHULEN IM SCHULJAHR 2019/2020 AUF GRUND DER COVID-19-MASSNAHMEN GETROFFEN WERDEN

Auf Grund des § 44e Abs. 1 des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 60/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 35/2020, wird verordnet:

§ 1

Im Schuljahr 2019/2020 besteht die Abschlussprüfung aus einer Abschlussarbeit und zwei schriftlichen Klausurarbeiten gemäß der Oö. Abschlussprüfungsverordnung, LGBl. Nr. 141/2007. Die mündliche Prüfung findet nur auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten statt. Die allgemeinen Hygieneregeln zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie und Anweisungen der Schulbehörde sind einzuhalten. Die in § 44d Abs. 1 enthaltene Regelung bezüglich der Ablegung der Jahresprüfung im Rahmen der abschließenden Prüfung bleibt davon unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-100-4-3/0001-Präs/3b/2020)

200. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND SCHULFREIERKLÄRUNG AN DEN ÖFFENTLICHEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BERUFS- UND FACHSCHULEN

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Z 1 des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 60/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 35/2020, wird verordnet:

§ 1

An den öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen werden folgende Tage für schulfrei erklärt:

- Freitag, 6. November 2020 (Studententag für Landwirtschaftslehrer),
- Montag, 7. Dezember 2020
- Montag, 3. Mai 2021
- Freitag, 14. Mai 2021
- Freitag, 4. Juni 2021

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-100-4-2/0001-Präs/3b/2020)

201. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH MIT DER DIE 12. VERORDNUNG VOM 19.12.2019, DIE 10. VERORDNUNG VOM 02.01.2020 UND DIE 9. VERORDNUNG VOM 12.12.2019, BETREFFEND DIE FESTLEGUNG DER TERMINE FÜR DIE ABSCHLIEßENDEN PRÜFUNGEN IM HAUPTTERMIN 2019/2020 FÜR DIE ALLGEMEIN BILDENDEN HÖHEREN SCHULEN, FÜR DIE BERUFSBILDENDEN MITTLEREN UND HÖHEREN SCHULEN UND FÜR DIE BILDUNGSANSTALTEN FÜR ELEMENTARPÄDAGOGIK, GEÄNDERT WERDEN

§ 1

Gemäß § 36 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes (BGBl. Nr. 472/1986 idgF.) sowie den § 35 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge (BGBl. Nr. 33/1997 idgF.) werden die mündlichen Prüfungstermine für die abschließenden Prüfungen an den allgemein bildenden höheren Schulen, an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und an den Bildungsanstalten für Elementarpädagogik wie folgt neu festgesetzt:

I. ALLEGEMEIN BILDENDE HÖHERE SCHULEN

Akademisches Gymnasium Linz, Spittelwiese

Mündliche Prüfungen: 17. Juni 2020

Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Linz, Khevenhüllerstraße

Mündliche Prüfungen: 17. Juni 2020

Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Linz, Ramsauerstraße

Mündliche Prüfungen: 17. Juni 2020

Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Linz, Peuerbachstraße

Mündliche Prüfungen: 23. und 24. Juni 2020

Bundesrealgymnasium Linz, Hamerlingstraße

Mündliche Prüfungen: 23. Juni 2020

Bundesrealgymnasium Linz, Landwiedstraße

Mündliche Prüfungen: 9. Juni 2020

Bundesrealgymnasium Linz, Aubrunnerweg

Mündliche Prüfungen: 16. Juni 2020

Bundesoberstufenrealgymnasium Linz, Honauerstraße

Mündliche Prüfungen: 25. Juni 2020

Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Braunau

Mündliche Prüfungen: 15. Juni 2020

Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Gmunden

Mündliche Prüfungen: 25. Juni 2020

Bundesrealgymnasium und wkdl. Bundesrealgymnasium Schloss Traunsee

Mündliche Prüfungen: 25. Juni 2020

Bundesoberstufenrealgymnasium Grieskirchen

Mündliche Prüfungen: 15. Juni 2020

Bundesoberstufenrealgymnasium Perg

Mündliche Prüfungen: 22. Juni 2020

Bundesoberstufenrealgymnasium Ried/Innkreis

Mündliche Prüfungen: 15. Juni 2020

Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Rohrbach

Mündliche Prüfungen: 18. Juni 2020

Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Schärding

Mündliche Prüfungen: 16. Juni 2020

Bundesrealgymnasium Steyr

Mündliche Prüfungen: 17. Juni 2020

Bundesgymnasium Vöcklabruck

Mündliche Prüfungen: 24. Juni 2020

Bundesrealgymnasium Vöcklabruck

Mündliche Prüfungen: 16. Juni 2020

Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Wels, Dr. Schauer-Straße

Mündliche Prüfungen: 19. Juni 2020

Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Wels, Anton-Bruckner-Straße

Mündliche Prüfungen: 17. Juni 2020

Bundesrealgymnasium Wels, Wallererstraße

Mündliche Prüfungen: 15. Juni 2020

Bischöfliches Gymnasium Petrinum Linz

Mündliche Prüfungen: 24. Juni 2020

Oberstufenrealgymnasium der Diözese, Adalbert Stifter Gymnasium Linz

Mündliche Prüfungen: 26. Juni 2020

Gymnasium Dachsberg der Oblaten des hl. Franz von Sales

Mündliche Prüfungen: 25. Juni 2020

Gymnasium Ort des Schulvereins der Kreuzschwestern, Gmunden

Mündliche Prüfungen: 10. Juni 2020

Gymnasium des Schulvereins des Benediktinerstiftes Kremsmünster

Mündliche Prüfungen: 25. Juni 2020

Gymnasium der Abtei Schlierbach

Mündliche Prüfungen: 17. Juni 2020

Oberstufenrealgymnasium der Franziskanerinnen Vöcklabruck

Mündliche Prüfungen: 15. Juni 2020

Stiftsgymnasium Wilhering

Mündliche Prüfungen: 17. Juni 2020

II. TECHNISCHE LEHRANSTALTEN

Höhere technische Bundeslehranstalt I Linz, Goethestraße

Mündliche Prüfungen: 25. Juni 2020

Höhere technische Bundeslehranstalt Braunau

Mündliche Prüfungen: 25. und 26. Juni 2020

Höhere technische Bundeslehranstalt Hallstatt

Mündliche Prüfungen: 23. Juni 2020

Höhere technische Bundeslehranstalt Leonding

Mündliche Prüfungen: 18. Juni 2020

Höhere technische Bundeslehranstalt Perg

Mündliche Prüfungen: 24. Juni 2020

Höhere technische Bundeslehranstalt Neufelden

Mündliche Prüfungen: 24. Juni 2020

Höhere technische Bundeslehranstalt Steyr

Mündliche Prüfungen: 25., 26. und 29. Juni 2020

Höhere technische Bundeslehranstalt Vöcklabruck

Mündliche Prüfungen: 29. Juni 2020

Höhere technische Bundeslehranstalt Wels

Mündliche Prüfungen: 25. Juni 2020

Höhere technische Bundeslehranstalt Andorf

Mündliche Prüfungen: 26. Juni 2020

Höhere technische Bundeslehranstalt Grieskirchen

Mündliche Prüfungen: 16. Juni 2020

Höhere technische Bundeslehranstalt Ried

Mündliche Prüfungen: 29. Juni 2020

Höhere technische Bundeslehranstalt Traun

Mündliche Prüfungen: 8. Juni 2020

Höhere technische Lehranstalt für Lebensmitteltechnologie-Getreidewirtschaft des Landes Oberösterreich in Wels

Mündliche Prüfungen: 25. und 26. Juni 2020

III. KAUFMÄNNISCHE LEHRANSTALTEN

Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Linz, Rudigierstraße

Mündliche Prüfungen: 26. Juni 2020

Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Linz, Aubrunnerweg

Mündliche Prüfungen: 17. Juni 2020

Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule/Höhere technische Lehranstalt Freistadt

Mündliche Prüfungen: 25. Juni 2020

Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Gmunden

Mündliche Prüfungen: 29. Juni 2020

Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Kirchdorf

Mündliche Prüfungen: 22. Juni 2020

Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Ried

Mündliche Prüfungen: 24. Juni 2020

Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Rohrbach

Mündliche Prüfungen: 15. Juni 2020

Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Schärding

Mündliche Prüfungen: 17. Juni 2020

Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Steyr

Mündliche Prüfungen: 23. Juni 2020

Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Traun

Mündliche Prüfungen: 26. und 29. Juni 2020

Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Vöcklabruck

Mündliche Prüfungen: 16. Juni 2020

Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule I Wels

Mündliche Prüfungen: 25. Juni 2020

Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule II Wels

Mündliche Prüfungen: 18. Juni 2020

Handelsakademie des Stiftes Lambach

Mündliche Prüfungen: 29. Juni 2020

IV. LEHRANSTALTEN FÜR HUMANBERUFE

Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe, Linz, Landwiedstraße

Mündliche Prüfungen: 9. Juni 2020

Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe Linz, Aubrunnerweg

Mündliche Prüfungen: 29. Juni 2020

Höhere gewerbliche Bundeslehranstalt (Fachrichtung Mode- und Bekleidungstechnik) Linz

Mündliche Prüfungen: 16. Juni 2020

Höhere Bundeslehranstalt für künstl. Gestaltung Linz

Mündliche Prüfungen: 15. Juni 2020

Höhere gew. Bundeslehranstalt (Fachrichtung Tourismus) Bad Ischl

Mündliche Prüfungen: 18. Juni 2020

Höhere gewerbliche Bundeslehranstalt (Fachrichtung Mode und Bekleidungstechnik) Ebensee

Mündliche Prüfungen: 24. Juni 2020

Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe Kirchdorf

Mündliche Prüfungen: 22. Juni 2020

Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe Perg

Mündliche Prüfungen: 25. Juni 2020

Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe Rohrbach

Mündliche Prüfungen: 15. Juni 2020

Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe Steyr

Mündliche Prüfungen: 16. Juni 2020

Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe Wels

Mündliche Prüfungen: 18. Juni 2020

Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe d. Schulverbundes SSND Österreich Freistadt

Mündliche Prüfungen: 25. Juni 2020

Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe des Schulvereins der Kreuzschwestern Linz

Mündliche Prüfungen: 23. Juni 2020

Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe der Don-Bosco-Schwestern Vöcklabruck

Mündliche Prüfungen: 24. Juni 2020

Fachschule für wirtschaftliche Berufe d. Schw. Oblatinnen Linz

Mündliche Prüfungen: 22. Juni 2020

V. Bildungsanstalten für Elementarpädagogik

Bundesbildungsanstalt für Elementarpädagogik Linz, Lederergasse

Mündliche Prüfungen: 19. Juni 2020

Bildungsanstalt für Elementarpädagogik des Schulvereins der Kreuzschwestern Linz

Mündliche Prüfungen: 23. Juni 2020

Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, Kolleg für Sozialpädagogik Linz

Mündliche Prüfungen: 24. Juni 2020

Der Bildungsdirektor

HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(PäD-8/22-2020)

